
Nummer 35/36, 8. September 2023, Seite 245

Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung über die Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

Bekanntmachung zur amtlichen Wahlbenachrichtigung für die Landtagswahl und die Bezirkswahl am 08. Oktober 2023

*Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI);
Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 im Stadtgebiet Augsburg vom 23.11.2022*

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS)

Allgemeinverfügung - Dauer und Betriebszeiten der Herbstdult (Michaelidult) 2023

Straßenumbenennung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Mathildenstr. 7*
- *Kasernstr. 4 – 6*
- *Kennedy-Platz 1*

Öffentliche Bekanntmachung einer Fiktionsbescheinigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Untere Osterfeldstr. 50*

Mitteilung über den Entzug des Grabnutzungsrechts für die Grabstätte mit der Grab-Nr. UF1:5:53 auf dem Neuen Friedhof Haunstetten

**Bekanntmachung
über die Wahlkreisvorschläge für die Landtagswahl und die Bezirkswahl
am 08. Oktober 2023**

Die Bekanntmachung des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die **Landtags- und die Bezirkswahl im Wahlkreis Schwaben** wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 35 vom 01.09.2023 veröffentlicht und kann gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlordnung an den Werktagen, außer Samstagen während der Dienststunden bei der Stadt Augsburg, Bürgeramt, Zimmer 159, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, eingesehen werden.

Die Bekanntmachung enthält für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Personen.

Die Wahlkreisvorschläge für die **Landtagswahl** in **allen Wahlkreisen** Bayerns sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters (www.statistik.bayern.de/wahlen/) unter „Landtagswahlen/Landtagswahl am 08. Oktober 2023“ veröffentlicht, die Wahlkreisvorschläge für die **Bezirkswahl im Wahlkreis Schwaben** sind auch im Internet-Angebot des Wahlkreisleiters unter https://www.regierung.schwaben.bayern.de/aufgaben/168891/168898/leistung/leistung_2723/index.html veröffentlicht.

Stadt Augsburg
Bürgeramt – Wahlen
An der Blauen Kappe 18
86152 Augsburg

**Bekanntmachung
zur amtlichen Wahlbenachrichtigung für die Landtagswahl und die Bezirkswahl
am 08. Oktober 2023**

Die Sprechzeiten/Öffnungszeiten der Stadt Augsburg, Bürgeramt - Wahlen, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg sind wie folgt:

Montag, Dienstag, 8:00 – 15:00 Uhr
Mittwoch, 7:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag, 8:00 – 17:30 Uhr
Freitag, 8:00 – 12:30 Uhr

Am Wahlwochenende zusätzlich:

Freitag, 06.10.2023: 12:30 – 15:00 Uhr
Samstag, 07.10.2023: 9:00 – 12:00 Uhr
Sonntag, 08.10.2023: 8:00 – 18:00 Uhr
Dort können auch Wahlbriefe abgegeben werden.

Bei der auf der amtlichen Wahlbenachrichtigung angegebenen Öffnungszeit für Sonntag, 08.10. wurde irrtümlich die falsche Jahreszahl angegeben. Korrekt ist Sonntag, 08.10.2023.

Augsburg, 04.09.2023
Stadt Augsburg, Bürgeramt - Wahlen

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest (HPAI);
Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken
nach der Verordnung (EU) 2016/429 im Stadtgebiet Augsburg vom 23.11.2022**

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 zur Anordnung erhöhter Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken zum Schutz gegen die Geflügelpest, über das Verbot von Geflügelausstellungen sowie über das Verbot zur Fütterung von Wildvögeln im Stadtgebiet Augsburg wird aufgehoben.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

I.

Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit kommt in seiner aktuellen Risikobewertung für das Auftreten der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, auch Vogelgrippe genannt) in Bayern vom 08.08.2023 zu dem Ergebnis, dass das Risiko einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern in allen Landkreisen nur noch als moderat zu bewerten ist. Vor diesem Hintergrund können die mit Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 angeordneten erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken zum Schutz gegen die Geflügelpest, das Verbot von Geflügelausstellungen sowie das Verbot zur Fütterung von Wildvögeln im Stadtgebiet Augsburg aufgehoben werden.

II.

Die Stadt Augsburg ist gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Begründung zu Nr. 1

Mit der Anordnung zur Aufhebung der erhöhten Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken, des Verbots von Geflügelausstellungen sowie des Verbots zur Fütterung von Wildvögeln, wird der Risikoeinschätzung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit hinsichtlich einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände im Stadtgebiet Augsburg Rechnung getragen.

Begründung zu Nr. 2

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Begründung zu Nr. 3

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Dr. Allmann
Amtsleiterin Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungssatzung– KitaS) vom 28.08.2023

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Augsburg (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS) vom 31.07.2016 (ABl. vom 12.08.2016, S. 199) wird wie folgt geändert:

- (1) In § 6 Abs. 3 werden nach dem Wort „therapeutische“ die Worte „und pflegerische“ eingefügt.
- (2) In § 10 Abs. 4 werden in S. 1 nach dem Wort „Tag“ die Worte „, an den Freitagen nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt“ eingefügt.

- (3) In § 12 Abs. 5 werden in S. 1 nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder über den von der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationsweg“ eingefügt.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Augsburg, den 28.08.2023

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

In Vertretung
Martina Wild
Bürgermeisterin

Allgemeinverfügung Dauer und Betriebszeiten der Herbstdult (Michaelidult) 2023

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen, erlässt gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 25.07.1988 /ABl. vom 29.07.1988, S. 76) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Herbstdult (Michaelidult) findet vom 30. September 2023 bis 08. Oktober 2022 statt.
2. Die Betriebszeiten der Herbstdult sind Montag – Samstag 10:00 Uhr – 19:00 Uhr.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung der Allgemeinverfügung:

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 26.07.1988 (ABl. vom 29.07.1988, S. 76) beginnt die Herbstdult am Samstag nach dem 27. September und dauert neun Tage.

Die täglichen Betriebszeiten der Veranstaltung sind gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg durch die Stadt festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 03.08.2023

Stadt Augsburg
Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen

Dr. Wolfgang Hübschle
Berufsmäßiger Stadtrat

Straßenumbenennung

Anlage (Lageplan)

Mit Stadtratsbeschluss vom 27.07.2023 (Drucksache-Nr. BSV-ANT/23/09040-1 wurde die „**Graslitzer Straße**“ im Stadtteil Göggingen entsprechend der Eintragung im Lageplan (*siehe Anlage 2*) umbenannt in:

Herbert-Götz-Weg

Kurzbezeichnung:	Herbert-Götz-Weg
Straßenschlüssel:	09963
Flurkarte:	NW.10.23.10
Postleitzahl:	86199
Stadtbezirk:	Göggingen-Nordost (38)
Planquadrat:	H 11

Begründung:

Die „Graslitzer Straße“ ist ein selbstständiger Geh- und Radweg zwischen „Neudeker Straße“ und „Erzgebirgsstraße“. 1971 wurde der Verkehrsweg im Zuge des neuen Gögginger Wohngebietes als „Graslitzer Straße“ geplant und nach der Eingemeindung zu Augsburg 1972 beibehalten. Eine Umbenennung der „Graslitzer Straße“ ist problemlos möglich, da keine Anwesen auf die 100 Meter lange Verkehrsfläche adressiert sind.

Herbert Götz wurde 1939 in Bernau im Sudetenland geboren und kam schon im Kindesalter mit seiner vertriebenen Familie nach Göggingen. Später engagierte er sich dort zunächst als ehrenamtlicher Gemeinderat und später bis zur Eingemeindung 1972 als Stadtrat. Als Vorsitzender der Naturfreunde Schwaben initiierte er das Naturfreundehaus in Thalkirchdorf/Allgäu. Besondere Verdienste erwarb Herbert Götz als einer von 5 Gögginger Stadträten mit Neudeker Wurzeln für die Einrichtungen der Heimatvertriebenen aus der Stadt und dem Landkreis Neudek. Sehr am Herzen lag ihm die Verständigung mit dem jetzt tschechischen Nejdeč.

Von 2004 bis zu seinem Tode im Jahr 2020 war er Vorsitzender der ARGE Göggingen und trug hier wesentlich zur Stärkung der örtlichen Gemeinschaft bei. Maßgeblich war er daran beteiligt, dass die Vereine auch nach der Eingemeindung zu Augsburg bei Maßnahmen der Stadt gehört werden müssen. Nicht umsonst war er der sog. „Gögginger Bürgermeister“ ehrenhalber und Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande.

Die Straßenumbenennung soll entsprechend dem gemeinsamen Antrag ANT/23/09040 der Fraktion Bürgerliche Mitte-Freie Wähler, FDP, Pro Augsburg / CSU-Fraktion im Augsburger Rathaus / SPD/DIE LINKE - die soziale fraktion / Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 10.03.2023 erfolgen.

Das Stadtarchiv hat keine Einwände gegen diese Straßenbenennung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

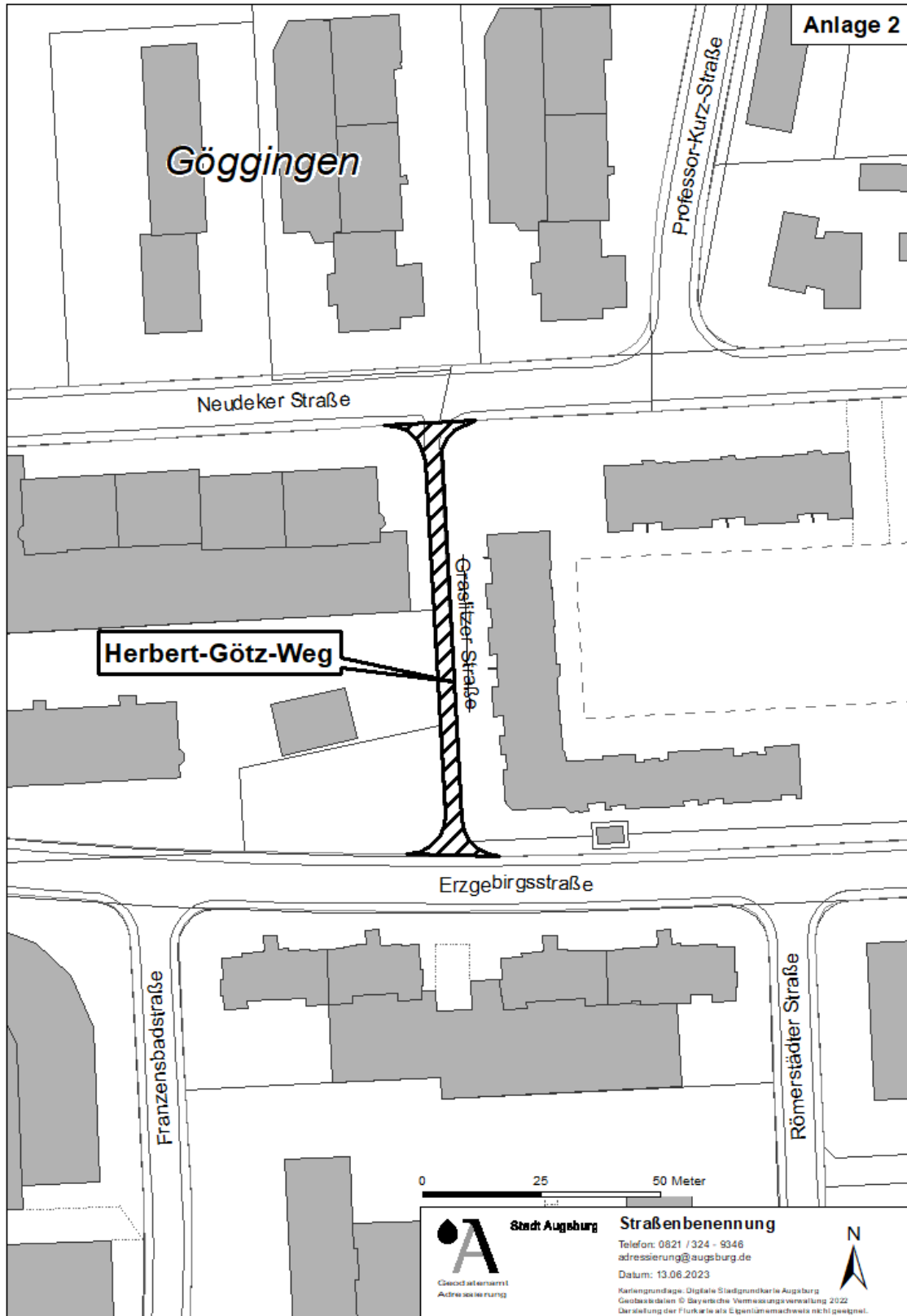
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- *Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!*
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

gez.

Wenderlein
Amtsleiter Geodatenamt



Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 24.08.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-135-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung des Erdgeschosses von zwei Büroeinheiten in eine Wohnung
Baugrundstück: Mathildenstr. 7
Flur Nr.: 4676
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Braunwarth, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.09.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2023-19-1
Bauvorhaben: Staatstheater Augsburg, Baugrube Betriebsgebäude (Bauteil 2c)
Baugrundstück: Kasernstr. 4 - 6,
Flur Nr.: 1172, 1441, 1446, 1446/1, 1471
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 04.09.2023 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2022-326-1
Bauvorhaben: Staatstheater Augsburg, Neubau Kleines Haus (Bauteil 2a)
Baugrundstück: Kennedy-Platz 1,
Flur Nr.: 1169, 1446, 1449
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).
Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Fiktionsbescheinigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 31.08.2023 folgende Fiktionsbescheinigung erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2023-33-4
Bauvorhaben: Abbruch zweier Balkone und Neuerrichtung größere Balkone an einem Mehrfamilienhaus
Baugrundstück: Untere Osterfeldstr. 50
Flur Nr.: 179/3
Gemarkung: Kriegshaber

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieser Bescheinigung und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen fiktiv bescheinigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieser Bescheinigung.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Fiktionsbescheinigung ist nach Art. 42 a Abs. 3 BayVwVfG mit dem Fiktionseintritt unverzüglich auszustellen (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Fiktionsbescheinigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Fiktionsbescheinigung einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herrn Benker, unter der Rufnummer 324 - 12899 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Mitteilung über den Entzug des Grabnutzungsrechts für die Grabstätte mit der Grab-Nr. UF1:5:53 auf dem Neuen Friedhof Haunstetten

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen informiert, dass im Rahmen des Vollzugs der städtischen Friedhofssatzung, der Grabrechtinhaberin, Frau Waltraud Rothlauf, derzeit verzogen nach Vereinigte Staaten, das Grabrecht an der Grabstätte mit der Grabnummer UF1:5:53 auf dem Neuen Friedhof Haunstetten, gemäß § 12 Abs. 9 und § 20 Abs. 1 der städtischen Friedhofssatzung entzogen wird.

Die Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung des Grabrechtsentzugs im Amtsblatt vollständig abzuräumen.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, wird die Stadt die Grabstätte entschädigungslos abräumen. Die Grabgegenstände gehen in das Eigentum der Stadt Augsburg über.

Amt für Grünordnung, Naturschutz u. Friedhofswesen
-Fachbereich Friedhofswesen-